

## Mietbedingungen und AGB des Vässla Club for People-Deutschland

**BITTE LESEN SIE DIESE BEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH**, denn sie enthalten wichtige Informationen über das Abonnement sowie über Zahlungen und Gebühren, die dem Vässla Tribe Member in Rechnung gestellt werden können. Die Informationen enthalten auch Einzelheiten über die Verwaltung künftiger Änderungen der Nutzungsbedingungen, automatische Verlängerungen, Haftungsbeschränkungen, Informationen über den Datenschutz und das Widerrufsrecht des Vässla Tribe Members.

### Gegenstand

Vässla Deutschland GmbH („**Vässla**“), Sachsenstraße 6, 20097 Hamburg, Deutschland, vertreten durch ihren Geschäftsführer Rickard Bröms, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 163423, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE332747999, ist die Vertragspartnerin des Vässla Tribe Members und bietet ihren Kunden, den Vässla Tribe Members, in ausgewiesenen Service-Gebieten („**Service-Gebiet**“) den Vässla Club for People, einen abonnementbasierten Mobilitätsservice für das Vässla Bike, an. Vässla wird autorisierte Servicepartner mit der Durchführung der Services beauftragen (der „**Vässla Care Partner**“).

### 1. Allgemeine Abonnementanforderungen

#### Führerschein und Fahrberechtigung

Vässla Tribe Member kann jede natürliche Person mit einem Mindestalter von 18 Jahren werden.

Das Vässla Tribe Member muss im Besitz eines in Deutschland gültigen Führerscheins einer der folgenden Klassen sein: 1) AM, 2) A, 3) A1, 4) A2, 5) B.

Vässla und der Vässla Care Partner überprüfen die personenbezogenen Informationen der Vässla Tribe Members, wie z.B. den Führerschein, während der Anmeldung und bei der Lieferung durch unseren Vässla Care Partner.

Vässla Tribe Members müssen bei der Anmeldung und der Übergabe des Vässla Bikes ihren Führerschein und ein nationales Ausweisdokument vorlegen.

Das Vässla Tribe Member muss bei jeder Fahrt mit dem Vässla Bike einen gültigen Führerschein mit sich führen.

Im Falle von betrügerischen, freiwilligen Ungenauigkeiten, Fälschungen des Führerscheins hat Vässla das Recht, das Recht des Vässla Tribe Members zur Nutzung des Vässla Bikes oder zur Nutzung eines anderen durch die Dienste aktivierten Dienstes sofort zu beenden und das Vässla Tribe Member für jegliche Schäden,

Ansprüche oder andere Verluste in dieser Hinsicht haftbar zu machen.

Im Falle einer nachgewiesenen Fälschung des Führerscheins behält sich Vässla das Recht vor, das Abonnement des Vässla Tribe Members mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die gesamte Mietdauer zusätzlich zu einer Bearbeitungsgebühr von EUR 150 in Rechnung zu stellen. Vässla behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte gegen das Vässla Tribe Members einzuleiten.

Das Vässla Tribe Member ist verpflichtet, Vässla unverzüglich zu informieren, wenn der Führerschein 1) vorübergehend, 2) dauerhaft entzogen wird, wenn dem Vässla Tribe Member durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung ein Fahrverbot auferlegt wird, wenn der Führerschein des Vässla Tribe Members beschlagnahmt oder ausgesetzt wird, oder wenn die Fahrberechtigung des Vässla Tribe Members aufgrund medizinischer Umstände in irgendeiner Weise eingeschränkt ist.

### 2. Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten des Vässla Tribe Members,

Das Vässla Tribe Member ist verpflichtet, das Fahrzeug jederzeit gemäß der Straßenverkehrsordnung (STVO) zu nutzen.

Das Vässla Tribe Member ist verpflichtet, während der Fahrt einen CE-genormten, gleichwertigen oder höherwertigen Helm zu tragen, der für das Vässla

# VÄSSLA

Tribe Member zutreffend bemessen und angepasst wurde.

Dem Vässla Tribe Member ist es untersagt, das Vässla Bike unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen Substanzen zu nutzen, die die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Vässla Bikes beeinträchtigen.

Das Vässla Tribe Member verpflichtet sich, während der Fahrt mit dem Vässla Bike keine Geräte zu benutzen, die das Vässla Tribe Member ablenken oder vom sicheren Führen des Vässla Bikes abhalten könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Media-Player, Mobiltelefone, Textnachrichtengeräte oder andere Geräte.

Das Vässla Tribe Member ist verpflichtet, das Fahrzeug immer gemäß den Straßenverkehrsvorschriften abzustellen.

Um Vorkommnisse wie Verschwinden, Diebstahl oder Beschädigung zu vermeiden, muss das Vässla Bike immer mit dem mitgelieferten Schloss gesichert werden. Das Vässla Tribe Member ist verpflichtet, das Fahrzeug beim Abstellen mit dem mitgelieferten Schloss an einem festen Gegenstand zu sichern.

Das Vässla Bike darf nur im vereinbarten Service-Gebiet, welche auf der Vässla angegeben sind, genutzt werden und auf keinen Fall außerhalb von Deutschland bewegt werden.

Das Vässla Tribe Member erhält von Vässla eine beglaubigte Abschrift der allgemeinen Betriebserlaubnis und muss diese Abschrift bei jeder Fahrt mit dem Vässla Bike mitführen.

Das Vässla Tribe Member erhält von Vässla eine Versicherungsbescheinigung, in der die Versicherungsnummer für das Vässla Bike sowie die Registrierungsnummer angegeben sind.

## **Austausch von Versicherungskennzeichen**

Nach deutschem Recht ist jedes Versicherungskennzeichen vom 28. Februar eines jeden Jahres bis zum 01. März des Folgejahres gültig. Ohne gültiges Versicherungskennzeichen darf das Vässla Tribe Member das Vässla Bike von Gesetzes wegen nicht führen. Der Vässla Care Partner wird sich daher zwei Monate vor dem gesetzlich vorgeschriebenen Austausch des

Versicherungskennzeichens (01. März eines jeden Jahres) per E-Mail melden. Das Vässla Tribe Member muss einen Termin für den Austausch des Kennzeichens in den zugesandten Kalender eintragen. Wird dieser vereinbarte Termin vom Vässla Tribe Member versäumt oder bucht das Vässla Tribe Member nach dreimaliger Mahnung keinen Termin für den Austausch des Versicherungskennzeichens, ist Vässla berechtigt, das Abonnement außerordentlich zu kündigen und dem Vässla Tribe Member die verbleibende Abonnementzeit in Rechnung zu stellen. Das Vässla Tribe Member ist zum Nachweis dahingehend berechtigt, dass Vässla kein Schaden entstanden ist oder dass der Schaden von Vässla wesentlich geringer ist als der ausweislich dieser Klausel geschuldete Betrag. Vässla behält sich das Recht vor, weitere Schäden geltend zu machen.

## **3. Nutzung und Pflege des Vässla Bike**

Das Vässla Tribe Member erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Betrieb des Vässla Bikes durch das Vässla Tribe Member auf eigenes Risiko erfolgt.

Das Vässla Tribe Member erklärt sich damit einverstanden, dass das Fahren mit dem Vässla Bike viele offensichtliche und nicht so offensichtliche Risiken und Gefahren mit sich bringt, die zu Verletzungen oder zum Tode des Vässla Tribe Members oder anderer Personen sowie zu Sachschäden führen können. Das Vässla Tribe Member erklärt sich damit einverstanden, dass solche Risiken und Gefahren nicht immer vorhergesagt oder vermieden werden können und dass sie in der alleinigen Verantwortung des Vässla Tribe Members liegen. Das Vässla Tribe Member versichert, dass es körperlich fit und angemessen sachkundig ist, um das Vässla Bike zu bedienen. Das Vässla Tribe Member übernimmt alle Verantwortlichkeiten und Risiken für eventuelle Verletzungen und/oder Krankheiten, wenn es sich für die Nutzung des Vässla Bikes entscheidet.

Das Vässla Tribe Member ist allein verantwortlich für die Einschätzung seiner allgemeinen Fähigkeiten, seines Gesundheitszustandes, der Wetterbedingungen, einschließlich Regen, Nebel, Schnee, Hagel, Eis, Hitze oder Gewitter, sowie anderer Faktoren und Bedingungen, die ein Risiko für den Betrieb des Vässla Bike darstellen können. Das Vässla Tribe Member ist sich darüber im Klaren, dass es in seiner alleinigen Verantwortung liegt, die Geschwindigkeit, das Fahrverhalten und den Bremsweg des Vässla Bikes entsprechend einzustellen, anzupassen und zu berechnen.

# VÄSSLA

Das Vässla Tribe Member ist sich darüber im Klaren, dass Straßen, Gehwege und Radwege möglicherweise nicht geeignet sind, um das Vässla Bike zu benutzen, und dass der Betrieb des Vässla Bikes aufgrund von Wetter, Verkehr und/oder anderen Gefahren zunehmend gefährlicher werden kann.

Das Vässla Tribe Member erkennt an, dass es in eigener Verantwortung vor jeder Nutzung einen grundlegenden Sicherheitscheck des Vässla Bikes -einschließlich einer Inspektion der Räder, der Bremsen, der Lichter, des Rahmens, des Akkustands des Vässla Bikes- und eine Überprüfung auf sichtbare Schäden und ungewöhnliche oder übermäßige Abnutzung jeglicher Art durchführt.

Das Vässla Tribe Member erkennt an, dass das Vässla Bike ein Elektrofahrzeug ist, das regelmäßig aufgeladen werden muss, um zu funktionieren, und dass es zu Fehlfunktionen kommen kann, selbst wenn das Vässla Bike ordnungsgemäß gewartet wird, und dass eine solche Fehlfunktion Verletzungen verursachen kann. Das Vässla Tribe Member erkennt außerdem an, dass der im Vässla Bike verbleibende Akkustand mit dem Betrieb des Vässla Bikes sowie im Laufe der Zeit abnimmt und dass die Betriebsfähigkeiten und die Geschwindigkeit mit abnehmendem Akkustand abnehmen oder gänzlich aufhören können. Die Geschwindigkeit, mit der der Akkustand abnimmt, kann variieren und von Zeit zu Zeit aufgrund von Faktoren wie dem Zustand des Vässla Bikes und des Akkus, den Wetterbedingungen, den Straßenverhältnissen und/oder anderen unterschiedlichen Faktoren abweichen. **Vässla übernimmt keine Gewährleistung für eine bestimmte Reichweite, Geschwindigkeit oder Laufzeit des Akkus.**

Das Vässla Tribe Member nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Nutzung des Vässla Bikes dem jeweils geltenden Recht unterliegt, und dass dieses Recht sich ändern und die Nutzung des Vässla Bikes erschweren kann.

Das Vässla Tribe Member verpflichtet sich, das Vässla Bike nicht zu betreiben, wenn es irgendwelche auffälligen Probleme gibt, und Vässla unverzüglich darüber zu informieren.

Das Vässla Tribe Member verpflichtet sich, das Vässla Bike pfleglich zu behandeln und es nicht auf unbefestigten Straßen, in bergigem Gelände, in Gewässern und/oder Teichen oder an anderen Orten zu betreiben, an denen der Betrieb verboten, gesetzeswidrig und/oder ein Ärgernis für Dritte ist.

Niemand anderes außer dem Vässla Tribe Member darf das Vässla Bike bedienen, und dem Vässla Tribe Member ist es nicht gestattet, eine zweite

Person, ein Kind oder ein Tier auf dem Vässla Bike mitzunehmen.

Während des Betriebs des Vässla Bike darf das Vässla Tribe Member zu keinem Zeitpunkt das Höchstgewicht von 115 kg (Kilogramm) überschreiten, einschließlich aller Gegenstände, die das Vässla Tribe Member mit sich führt.

Das Vässla Tribe Member nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Vässla immer ein Duplikat des Schlüssels für das Vässla Bike besitzt, und dass bei Verlust oder Bruch des Sitz- oder Schlossschlüssels ein neuer Schlüssel bei Vässla angefordert werden muss. Die Kosten für einen neuen Schlüssel betragen 15 EUR pro Schlüssel.

## 4. Service und Wartung

Das Vässla Tribe Mitglied verpflichtet sich, das Vässla Bike gemäß den von Vässla zur Verfügung gestellten Richtlinien zu warten und zu pflegen, insbesondere gemäß den erforderlichen Serviceintervallen. Jegliche Service- und Wartungsarbeiten, auch planmäßige, dürfen nur von einem autorisierten Vässla Care Partner durchgeführt werden.

Die regelmäßige Wartung und der Service ist in der Abonnementgebühr enthalten. Alle zusätzlichen Wartungs-, Service- oder Reparaturarbeiten, die während der Laufzeit erforderlich sind (z. B. aufgrund von Schäden, die vom Vässla Tribe Member verursacht wurden, oder aufgrund übermäßiger Nutzung) und die nicht durch die Garantie des Vässla Bike abgedeckt sind, gehen zu finanziellen Lasten des Vässla Tribe Members.

Im Falle eines erforderlichen Services oder einer Wartung wird vom Vässla Tribe Member erwartet, dass es Vässla per E-Mail oder über unsere Website kontaktiert. Der Vässla Care Partner wird sich dann innerhalb von 48 Stunden mit dem Vässla Tribe Member in Verbindung setzen, um die Reparatur und die Lieferung zu veranlassen, und wird die entsprechenden Maßnahmen einleiten.

Das Vässla Tribe Member hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die Zeit, in der eine Nutzung des Vässla Bikes aufgrund von Service- und Wartungsarbeiten nicht möglich ist. Im Falle von regulären Service- und Wartungsarbeiten, die länger als erwartet dauern, kann Vässla einen vorübergehenden Ersatz des Vässla Bikes und/oder eine Reduzierung der Abonnementgebühr anbieten. Die Service- und Wartungsanforderungen für das Vässla Bike finden Sie unter [www.vassla.com](http://www.vassla.com).

## 5. Das Vässla Bike steht im Eigentum von Vässla

Das Vässla Tribe Member erkennt an, dass das Vässla Bike während der Laufzeit im ausschließlichen Eigentum von Vässla verbleibt.

## 6. Erlaubter Nutzungszweck

Das Vässla Bike darf nur für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch verwendet werden. Das Vässla Tribe Member darf das Vässla Bike ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Vässla in keiner Weise verändern oder für kommerzielle oder andere Zwecke nutzen. Die Zustimmung zur Nutzung des Vässla Bikes für kommerzielle Lieferzwecke wird Urban Heroes (Vässla Tribe Members, die das Vässla Bike für Lieferzwecke nutzen) erteilt, wenn sie das entsprechende Kästchen bei der Anmeldung für die Vässla Club-Mitgliedschaft ankreuzen.

Vässla behält sich das Recht vor, eine Strafe von bis zu 1.200 EUR zu erheben, wenn das Vässla Bike für andere als die hierin erlaubten Zwecke genutzt wird und/oder wenn das Vässla Tribe Member fälschlicherweise behauptet, sich als Urban Hero zu qualifizieren (Verwendung des Vässla Bikes für Lieferdienste). Die eigentliche Höhe der Vertragsstrafe wird nach billigem Ermessen bestimmt, wobei die Angemessenheit des Betrages einer gerichtlichen Prüfung unterliegt. Die Vertragsstrafe wird auf eventuell bei Vässla entstandene Schäden angerechnet. Die sonstigen Rechte von Vässla unter diesem Vertrag, insbesondere das Recht zur Kündigung sowie das Recht zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen, bleiben unberührt.

## 7. Meldung von Vorkommnissen, Diebstahl oder Verschwinden

Das Vässla Tribe Member muss Vässla jeden Verlust, Diebstahl, Unfall, Sturz, jede Beschädigung des Vässla Bikes oder jede persönliche Verletzung, die während der Nutzung des Vässla-Bikes entstanden ist, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, melden.

Im Falle eines Unfalls - unabhängig davon, ob der Unfall durch das Vässla Tribe Member oder einen Dritten verursacht wurde - ist das Vässla Tribe Member verpflichtet, 1) sofort die Polizei zu rufen 2) sofort Vässla anzurufen und das Vorkommnis sowie etwaige Schäden zu melden, einschließlich des Namens und der Adresse von Dritten, die an dem Unfall beteiligt waren.

Im Falle eines Diebstahls des Vässla Bikes oder von Teilen davon (wie z.B. a) Akku, b) Spiegel, c) Räder und Felge, d) andere bewegliche Teile wie z.B. das Kennzeichen usw.) ist das Vässla Tribe Member verpflichtet, dies innerhalb von 24 Stunden bei Vässla zu melden, den Schlüssel an Vässla zurückzugeben (im Falle eines Diebstahls des Vässla Bikes) und den Verlust oder Diebstahl bei

der Polizei in Anwesenheit eines Vässla Mitarbeiters oder einer anderen von Vässla beauftragten Person anzuzeigen. Sobald die polizeiliche Meldung hinreichend abgeschlossen ist, erhält das Vässla Tribe Member ein Ersatz-Vässla Bike von Vässla nach Maßgabe des verfügbaren Bestands. Vässla behält sich das Recht vor, die Lieferung eines Ersatz-Vässla Bikes zu verweigern, bis alle Ansprüche von Vässla gegenüber dem Vässla Tribe Member beglichen sind.

Bei Diebstahl oder Verlust des Vässla Bikes oder von Teilen davon, hat das Vässla Tribe Member die folgenden Gebühren zu bezahlen:

- wenn das Vässla Bike nicht abgeschlossen war, ist das Vässla Tribe Member aufgrund des hochwertigen Charakters unseres Vässla Bikes und seines Akku verpflichtet, eine Entschädigung von 1.200 EUR für das Vässla Bike und 350 EUR für den Akku zu bezahlen,
- wenn nach Terminierung durch Vässla innerhalb von zehn (10) Tagen nach Terminierung kein Termin zur Abholung des Vässla Bikes durch das Vässla Tribe Member gebucht wurde, ist das Vässla Tribe Member aufgrund des hochwertigen Charakters unseres Vässla Bikes und seines Akku verpflichtet, eine Entschädigung von 1.200 EUR für das Vässla Bike und 350 EUR für den Akku zu bezahlen,
- wenn der Abonnementplan des Vässla Tribe Members die Miete eines Ansteckkorbs beinhaltet, ist das Vässla Tribe Member dafür verantwortlich, den Korb zu entfernen, wenn es das Fahrrad verschlossen und unbeaufsichtigt lässt. Falls der Korb gestohlen wird, werden dem Vässla Tribe Member 10 EUR in Rechnung gestellt,
- wenn das Bike gestohlen wurde, aber abgeschlossen war und der Akku nicht gestohlen wurde, muss das Vässla Tribe Member 150 EUR als Bearbeitungsgebühr bezahlen.
- wenn das Bike gestohlen wurde, aber abgeschlossen war und der auch Akku gestohlen wurde, muss das Vässla Tribe Member 550 EUR bezahlen.
- Sollte nur die Batterie gestohlen werden, werden dem Vässla Tribe Member 350 EUR in Rechnung gestellt.
- Sollte das Vässla Tribe Member den Verlust oder Diebstahl des Vässla Bikes nicht oder verspätet (nach 24 Stunden) melden und/oder den Schlüssel des Vässla Bikes nicht an Vässla oder den Vässla Care Partner zurückgeben, haftet das Vässla Tribe Member für den Verlust oder Diebstahl des Vässla Bikes und muss

# VÄSSLA

Vässla den Wert des Vässla Bikes in Höhe von 1.200 EUR erstatten.

Falls das Vässla Bike des Vässla Tribe Members zweimal oder mehr als zweimal während eines einzigen Mietzeitraums als gestohlen gemeldet wird, behält sich Vässla das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass dem Vässla Tribe Member zusätzliche Kosten entstehen, abgesehen von den üblichen Gebühren, die für Fälle von Diebstahl in Paragraph 7 dieses Vertrags gelten.

Das Vässla Tribe Member ist zum Nachweis dahingehend berechtigt, dass Vässla kein Schaden entstanden ist oder dass der Schaden von Vässla wesentlich geringer ist als der ausweislich dieser Klausel geschuldete Betrag. Vässla behält sich das Recht vor, weitere Schäden geltend zu machen. Wenn ein Vässla Bike nicht abgeschlossen/gesichert ist und sich ein Vorkommnis ereignet, einschließlich Verlust oder Diebstahl, muss das Vässla Tribe Member eine zusätzliche Gebühr wegen Fahrlässigkeit in Höhe von 1200 EUR bezahlen. Dem Vässla Tribe Member bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Im Falle von Vandalismus erfolgt eine individuelle Beurteilung der Situation.

## 8. Verantwortung für Schäden

Abgesehen von normaler Abnutzung und Verschleiß ist das Vässla Tribe Member verpflichtet, das Vässla Bike jederzeit in einem guten und funktionsfähigen Zustand zu halten. Das Vässla Tribe Member muss das Vässla Bike wie sein eigenes Eigentum behandeln und es jederzeit vor Beschädigungen, einschließlich Vandalismus, schützen.

Bei Schäden am Vässla Bike, Verlust des Vässla Bikes sowie sonstigen Verletzungen von Vertragspflichten haftet das Vässla Tribe Member nach den allgemeinen Haftungsregelungen. Das Vässla Tribe Member haftet demnach nur dann nicht, wenn es den Schaden, den Verlust oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Schaden umfasst sämtliche direkte und indirekte Schäden von Vässla, einschließlich des merkantilen Minderwertes, erhöhter Versicherungsprämien sowie entgangenen Gewinns. Eventuelle Versicherungsentschädigungen, die Vässla im Zusammenhang mit dem Schaden von Versicherungen enthält, sind jedoch anzurechnen.

Das Vässla Tribe Member haftet nach den allgemeinen Haftungsregelungen auch für die Verletzung Rechte Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Vässla Bike entstehen. Auch in diesem Fall scheidet eine Haftung des Vässla Tribe Members nur dann aus, wenn die Verletzung

Rechte Dritter nicht von dem Vässla Tribe Member zu vertreten sind. Die Haftung des Vässla Tribe Members umfasst auch die Pflicht, Vässla von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Bei Abnutzungen des Vässla Bike, die über die normale Abnutzung hinausgehen, behält sich Vässla das Recht vor, die Kosten der Reparaturen und Ersatzteile vom Vässla Tribe Member und / oder den merkantilen Minderwert zurückzufordern. Die Preisangaben der Ersatzteilliste können vom Vässla Tribe Member angefordert werden. Dem Vässla Tribe Member bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die erhöhte Abnutzung nicht auf seine Nutzung zurückzuführen oder Vässla durch die erhöhte Abnutzung kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Vässla bleibt vorbehalten.

## 9. Verantwortung für Bußgelder, Steuern usw.

Das Vässla Tribe Member ist für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen verantwortlich. Das Vässla Tribe Member ist auch für sämtliche Besitzstörungen verantwortlich, die von ihm oder Dritten, denen er das Vässla Bike überlässt, verursacht werden.

Das Vässla Tribe Member stellt Vässla von sämtlichen Zahlungen in diesem Zusammenhang (Buß- und Verwarngelder, Gebühren und sonstige Kosten) frei, die durch Behörden oder andere Stellen anlässlich dieser Verstöße von Vässla eingefordert werden.

Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der bei Vässla durch die Bearbeitungen von Anfragen durch Behörden, andere Stellen oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit einem während der Laufzeit begangenen Verstoß und / oder einer Störung entsteht, ist Vässla berechtigt, eine Aufwandspauschale von 15 EUR für jede Anfrage zu berechnen. Das Vässla Tribe Member ist berechtigt nachzuweisen, dass Vässla ein wesentlich geringer Aufwand und / oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Vässla bleibt vorbehalten.

Vässla behält sich zur Wahrung ihrer Interessen Recht vor, das Vässla Tribe Member gegenüber Behörden oder der öffentlichen Verwaltung zu identifizieren, wenn ein Verstoß gegen das Straßenverkehrsrecht begangen wurde (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verkehrsverstöße).

Sollte das Vässla Tribe Member die von ihm für die vorgenannten Punkte geschuldeten Beträge nicht bezahlen, ist Vässla berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Zusätzlich zu

diesen Beträgen kann Vässla auch Maßnahmen ergreifen, um weitere Schadensersatzansprüche und Verluste geltend zu machen.

## Vertragsschluss

### 11. Zustandekommen des Vertrages / Widerspruch anderweitiger AGB

Das Angebot der Dienstleistungen auf der Webseite von Vässla stellt kein bindendes Angebot dar. Sämtliche Aufforderungen zum Abschluss eines Abonnements erfolgen vorbehaltlich der Verfügbarkeit.

Durch Übersendung des ausgefüllten Abo-Antrages auf der Webseite von Vässla gibt das Vässla Tribe Member ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit Vässla ab. Ein Vertrag zwischen Vässla und dem Vässla Tribe Member kommt erst zustande, wenn das Angebot von Vässla durch Bestätigung des Abonnements angenommen wird. Eine nach Absendung des Antrages versandte Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar.

Hinweisen und / oder Gegenbestätigungen auf eigene Geschäftsbedingungen widerspricht Vässla ausdrücklich. Diese werden nur dann Bestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich von Vässla bestätigt werden.

## Zahlung und Gebühren

### 12. Abonnementgebühren usw.

Die geltenden Abonnementgebühren sind in dem auf der Website [vassla.com](http://vassla.com) abrufbaren Abonnementformular aufgeführt.

Vässla ist berechtigt, die seinen Leistungen zugrunde liegende Preisliste zum Ende der jeweiligen Laufzeit des Abonnements zu ändern. Vässla wird dem Vässla Tribe Member hierzu in Textform die für die zukünftige Laufzeit anwendbare Preisliste mindestens 45 Tage vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit des Abonnements mitteilen. Wenn das Vässla Tribe Member mit der Geltung der geänderten Preisliste nicht einverstanden sein sollte, kann das Abonnement innerhalb der vereinbarten Frist gekündigt werden. Andernfalls gilt die neue Preisliste als genehmigt. Vässla wird das Vässla Tribe Member mit der Mitteilung der neuen Preisliste auf die vorgesehene Bedeutung hinweisen.

Die Abonnementgebühr ist monatlich im Voraus (erstmalig bei Vertragsabschluss) und unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer des Objekts zu bezahlen. Gibt das Vässla Tribe Member das Vässla Bike vor dem Ende der Laufzeit zurück,

erfolgt keine Erstattung der Abonnementgebühr. Ein Anspruch auf teilweise Anrechnung oder Rückzahlung besteht nicht.

### 13. Zahlungsmöglichkeiten

Um ein Vässla Bike zu abonnieren, muss das Vässla Tribe Member Vässla Informationen und Details zu einer gültigen Kredit- oder Debitkarte oder einem deutschen Bankkonto für das SEPA-Lastschriftverfahren zur Verfügung stellen. Indem das Vässla Tribe Member Vässla die Informationen und Details einer gültigen Kredit- oder Debitkarte oder die Kontonummer für eine Abbuchung per SEPA-Lastschrift mitteilt, sichert das Vässla Tribe Member Vässla zu und garantiert es Vässla, dass es berechtigt ist, die Karte oder das Bankkonto seiner Wahl zu benutzen. Alle Gebühren, die gemäß den vertraglichen Verpflichtungen des Vässla Tribe Members fällig werden, werden von der angegebenen Kredit- oder Debitkarte abgebucht oder von dem angegebenen Bankkonto eingezogen.

Alle Gebühren unterliegen den anwendbaren Steuern und anderen örtlichen staatlichen Abgaben, die ebenfalls von Vässla erhoben und eingezogen werden.

Zu Zwecken der Bestreitung von Abbuchungen durch Vässla von der Kredit- oder Debitkarte des Vässla Tribe Members, muss das Vässla Tribe Member Vässla kontaktieren. Das Vässla Tribe Member muss Vässla alle Informationen zur Verfügung stellen, die angemessenerweise erforderlich sind, um die strittige Gebühr zu bewerten, wie z.B. das Datum der Nutzung und die ungefähre Anfangs- und Endzeit der Fahrt.

Das Vässla Tribe Member verpflichtet sich, Vässla unverzüglich über alle Änderungen in Bezug auf die Kredit- oder Debitkarte zu informieren, zu deren Belastung das Vässla Tribe Member Vässla ermächtigt hat.

### 14. Verspätete Zahlungen

Werden Abonnementgebühren oder andere Kosten nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt oder werden Überweisungen fälschlicherweise storniert oder zurückgezogen, befindet sich das Vässla Tribe Member in Verzug. Das Vässla Tribe Member erhält dann eine Mahnung dahingehend, die fälligen Beträge innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Wird der ausstehende Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, behält sich Vässla das Recht vor, die Angelegenheit an ein Inkassobüro zu übergeben. Alle Verwaltungskosten und außergerichtlichen Inkassokosten sind von dem Vässla Tribe Member zu tragen. In solchen Fällen behält sich Vässla das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

## Haftung und Entschädigung von Vässla 15. Beschränkte Haftung

Vässla haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit von Vässla, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Vässla nur

- wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- für arglistig verschwiegene Mängel,
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei ausdrücklicher Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch Vässla,
- oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine weitergehende Haftung von Vässla wird ausgeschlossen.

## 17. Höhere Gewalt

Eine Partei ist für eine verspätete oder schlechte Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen dann nicht verantwortlich, wenn das Versäumnis durch Umstände begründet ist, die nicht im Einflussbereich der Partei liegen, wie Blitzeinschlag, Streiks, Feuer, Kriegshandlungen, Pandemien, Epidemien, Requirierung, Beschlagnahme, Devisenbeschränkungen, Aufruhr oder ziviler rtei, die sich auf Höhere Gewalt berufen will, muss unverzüglich die andere Partei darüber informieren und in geeigneter Weise die Umstände für das Vorliegen Höherer Gewalt darlegen. Die säumige Partei ist stets verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen Höherer Gewalt zu mindern. Besteht das Versäumnis aufgrund Höherer Gewalt mehr als drei (3) Monate fort, ist die andere Partei berechtigt, diesen Vertrag ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## Datenschutz

### 18. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Vässla muss die personenbezogenen Daten des Vässla Tribe Members, wie Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, registrieren und verarbeiten und ist der für diese Daten Verantwortliche.

Vässla verarbeitet diese Informationen, um den Vertrag zu verwalten, zu erfüllen und Informationen

Vässla haftet nicht verschuldensunabhängig für anfängliche Mängel des Vässla Bikes (§ 536a Abs. 1 Var. 1 BGB).

## 16. Entschädigung

Mit der Entscheidung zur Nutzung des Vässla Bikes obliegt dem Vässla Tribe Member die volle und vollständige Verantwortung für alle damit verbundenen Risiken, Gefahren und Gefährdungen; das Vässla Tribe Member erkennt an, dass Vässla nicht für Fehlfunktionen, Verletzungen, Schäden oder Kosten verantwortlich ist, die das Vässla Tribe Member in Bezug auf Personen oder Sachen, einschließlich des Vässla Bikes selbst, verursacht.

Das Vässla Tribe Member wird Vässla von allen Verlusten, Klagen, Ansprüchen oder anderen Verfahren, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Vässla Bikes durch das Vässla Tribe Member stehen oder sich daraus ergeben und die sich aus einem Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen ergeben, schad- und klaglos stellen.

Ungehorsam, Transportbeschränkungen, Warenmangel, Verfassungsänderungen durch Behörden, amtliche Beschränkungen oder Mangel und/oder Lieferverzug durch Zulieferer („**Höhere Gewalt**“). Die Partei, die den Vertrag nicht erfüllt, ist von dem Vorwurf des Versäumnisses bei der Erfüllung der Pflichten befreit, solange die höhere Gewalt andauert. Die Pa

über das Vässla Bike sowie fahrzeugbezogene Services bereitzustellen. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Einwilligung des Vässla Tribe Members kann Vässla diese Informationen auch für Marketingzwecke verwenden.

Vässla gibt personenbezogene Kundendaten wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse an den Vässla Care Partner (zur Kontaktaufnahme mit dem Vässla Tribe Member für Liefer-, Abhol- und Servicezwecke) sowie an Vässlas Versicherungspartner R+V Versicherung zur Abwicklung möglicher Versicherungsfälle weiter.

Ausführlichere Informationen, einschließlich der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Vässla, finden Sie in der jeweils geltenden Datenschutzerklärung von Vässla (abrufbar unter [www.vassla.com](http://www.vassla.com)), die für den Vertrag gilt.

## Laufzeit und Kündigung

### 19. Laufzeit

Der Vertrag tritt in Kraft, wenn der Abonnementantrag des Vässla Tribe Members für das Vässla Bike von Vässla angenommen wird, und bleibt, sofern er nicht vorzeitig gekündigt wird, für die im Abonnementformular angegebene Laufzeit in Kraft, beginnend mit dem Datum, an dem das Vässla Tribe Member das Vässla Bike abholt.

Die Laufzeit verlängert sich automatisch, sofern der Vertrag nicht gemäß Ziffer 21 gekündigt wird.

## 20. Spezifikationen der Abonnementlaufzeit

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbaren Abonnements sind auf der Webseite (vassla.com) aufgeführt, einschließlich der anwendbaren Laufzeiten, Kündigungsfristen, Preise sowie sonstigen Gebühren.

Vässla behält sich die Änderung oder Einstellung von Abonnements mit Wirkung für die Zukunft vor. Im Fall von Änderungen, wird Vässla das Vässla Tribe Member hierzu in Textform mindestens 45 Tage vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit des Abonnements informieren. Wenn das Vässla Tribe Member mit der Geltung des geänderten Abonnements nicht einverstanden sein sollte, kann das Abonnement innerhalb der vereinbarten Frist kündigen. Andernfalls gelten die Bedingungen des neuen Abonnements als genehmigt. Vässla wird dem Vässla Tribe Member mit der Mitteilung auf die vorgesehene Bedeutung hinweisen. Im Fall der Einstellung eines Abonnements hat Vässla das Recht zur Kündigung des Abonnements mit einer Frist von einem Monat.

Das Abonnement berechtigt den Inhaber zur Inanspruchnahme der „Vässla Care“-Funktionalität, die die folgenden Services umfasst: kostenlose Reparatur des Vässla Bikes bei Mängeln, die im Rahmen der normalen und gewöhnlichen Nutzung des Vässla Bikes auftreten. Beispiele für solche Mängel können ein platter Reifen, ein kaputter Motor, ein gerissenes Rad, eine kaputte Beleuchtung sein. Der Austausch des Vässla Bikes unterliegt den Grenzen des verfügbaren Lagerbestands und wird nur innerhalb des Service-Gebiets geschuldet, in dem das Vässla Bike an das Vässla Tribe Member geliefert wurde.

Darüber hinaus hat das Vässla Tribe Member die Möglichkeit, das Vässla Bike für Lieferzwecke (Urban Hero) zu nutzen, wenn die entsprechende Option von Vässla angeboten wird und vom Vässla Tribe Member in seinem Abonnementplan gewählt wurde. In diesem Fall fällt eine zusätzliche monatliche Gebühr von 30 EUR an.

Das Abonnement umfasst die Miete für das externe Schloss. Dieses muss am Ende des Abonnements zurückgegeben werden. Sollte das Vässla Tribe Member außerstande sein, es zurückzugeben, wird

Vässla dem Vässla Tribe Member 20 EUR für den Wert des externen Schlosses in Rechnung stellen.

## 21. Übergabe des Vässla Bikes

Sobald das Vässla Tribe Member den Abonnementvertrag unterzeichnet und die ersten Gebühren usw. bezahlt hat, erhält das Vässla Tribe Member das Bike durch den Vässla Care Partner, nachdem es ein Zeitfenster für die Lieferung gebucht hat.

Ist die Lieferung des Vässla Bikes terminiert und waren 2 bestätigte Treffen terminiert, zu denen das Vässla Tribe Member dann aber nicht erschienen ist, wird eine Gebühr von 25 EUR für das Nichterscheinen erhoben.

Ist das Abonnement durch Vässla aufgrund einer Nichtzahlung von ein oder mehreren Raten terminiert, ist das Vässla Tribe Member verpflichtet, einen Termin zur Abholung innerhalb von zehn (10) Tagen zu wählen. Sollte dies nicht geschehen, wird das Vässla Bike gemäß Ziffer 7 als gestohlen gemeldet und das Abonnement gemäß Ziffer 22 gekündigt.

## 22. Kündigung durch die Parteien / Automatische Verlängerung

Jede Partei kann das Abonnement zum Ende der Laufzeit unter Einhaltung der im Abo-Antrag festgelegten und vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Für die Kündigung ist die Textform (einschließlich E-Mail unter club@vassla.com) ausreichend. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Wenn das Abonnement nicht zum Ende der Laufzeit gekündigt wird, verlängert sich diese jeweils um die im Antragsformular aufgeführte Laufzeit.

Das Recht von Vässla bzw. des Vässla Tribe Members zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Abonnements aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund, der Vässla zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann vor, wenn das Vässla Tribe Member:

- mit der Zahlung von einer oder mehr als einer fälligen Rate im Verzug ist;
- mit der Zahlung von sonstigen, unter dieser Vereinbarung geschuldeten Zahlungen in Verzug ist;

- das Vässla Bike entgegen seiner vertraglichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 2 und 3 nutzt; ;
- den Verpflichtungen zum Austausch des Versicherungskennzeichens nicht nachkommt;
- die Verpflichtungen gemäß Ziffer 9 verletzt;
- falsche Angaben gemacht hat, oder
- einer Änderung dieser Vertragsbedingungen widerspricht.

Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages gemäß diesem Abschnitt, hat das Vässla Tribe Member (i) alle fälligen und ausstehenden Gebühren und sonstigen Zahlungen, die gemäß dem Abonnement sowie diesem Vertrag zu leisten sind, (ii) alle Kosten, die Vässla aufgrund der vorzeitigen Kündigung entstanden sind, und (iii) alle ausstehenden Abonnementgebühren für die verbleibende Laufzeit zu bezahlen. Dem Vässla Tribe Member bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Vässla behält sich das Recht vor, weiteren Schadensersatz geltend zu machen.

**Im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach diesem Abschnitt werden die gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.**

### **23. Rückgabe bei Kündigung, übermäßiger Verschleiß und Abnutzung**

Bei Kündigung des Vertrages ist das Vässla Bike (einschließlich aller Zubehörteile, Schlüssel und Dokumente) unverzüglich auf Kosten und Risiko des Vässla Tribe Members an den von Vässla angegebenen Ort innerhalb des Service-Gebiets zurückzugeben, und es sind alle noch ausstehenden Gebühren und Kosten zu bezahlen. Die Haftung des Vässla Tribe Members für das Vässla Bike (einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung der Abonnementgebühr) endet erst, wenn Vässla die Möglichkeit erhalten hat, das Vässla Bike in Besitz zu nehmen.

Sollte das Vässla Tribe Member mehr als zwei Mal innerhalb von 48 Stunden geplante Termine für die Abholung des Vässla Bikes versäumen oder versäumen innerhalb von 48 Stunden einen Termin zu buchen, ist Vässla berechtigt, das Bike als gestohlen zu melden, und dem Vässla Tribe Member werden 1.200 EUR für das Vässla Bike und 350 EUR für den Akku als Abholkosten in Rechnung gestellt. Dem Vässla Tribe Member bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Vässla behält sich das Recht vor, weiteren Schadensersatz geltend zu machen.

**Sonstiges**

### **23. Kontakt**

Neben den im Abonnementformular oder auf der Website (vassla.com) angegebenen Kontaktdaten kann Vässla auch per E-Mail an club@vassla.com oder per Post an die Anschrift der Vässla Deutschland GmbH (Vässla) , Sachsenstraße 6, 20097 Hamburg, Deutschland, kontaktiert werden.

### **24. Abtretung**

Vässla kann alle oder Teile ihrer Rechte und/oder Pflichten aus dem Abonnement und diesem Vertrag, einschließlich des Eigentums am Vässla Bike, abtreten oder verpfänden, jedoch unter Beachtung der vertraglichen Rechte des Vässla Tribe Members. Das Vässla Tribe Member ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Abonnement und diesem Vertrag sowie das Vässla Bike oder einen Teil davon abzutreten oder zu verpfänden.

### **25. Aufrechnungen / Zurückbehaltungsrecht**

Das Vässla Tribe Member darf seine Forderungen gegen Forderungen von Vässla nur aufrechnen, soweit die Forderungen des Vässla Tribe Members rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Vässla anerkannt sind.

Das Vässla Tribe Member darf sein Zurückbehaltungsrecht (insbesondere an dem Vässla Bike) nur dann geltend machen, soweit dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie die Forderung von Vässla.

### **26. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch in vollem Umfang in Kraft und wirksam, ohne dadurch beeinträchtigt oder ungültig zu werden. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine Heilungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Vertragsparteien, die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB in seiner Gesamtheit abzubedingen. Anstelle der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt eine solche Bestimmung, die der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

### **27. Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht und ist nach diesem auszulegen.

Die Zuständigkeit der Gerichte für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abonnement und diesen Vertragsbedingungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wenn das Vässla Tribe Member nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land außerhalb Deutschlands verlegt, kann Vässla vor den Gerichten in Hamburg klagen. Dieses gilt auch, wenn es sich bei dem Vässla Tribe Member nicht um eine(n) Verbraucher(in) im Sinne des § 13 BGB handelt.

Die Europäische Kommission bietet eine Plattform zur Online-Streitbeilegung an, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Vässla ist jedoch weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

## 28. Widerrufsrecht

Wenn das Abonnement auf Vässlas Website abgeschlossen wurde und das Vässla Tribe Member ein(e) Verbraucher(in) ist, hat das Vässla Tribe Member das Recht, das Abonnement während einer 14-tägigen Widerrufsfrist, ohne Angabe von Gründen, mittels einer eindeutigen Erklärung (E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Erhalt der Bestätigungsemail zum Abonnementabschluss. Hierfür kann das [Muster-Widerrufsformular](#) verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist ist es ausreichend, die Mitteilung über die Ausübung des

Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abzusenden. Vässla behält sich das Recht vor, dem Tribe Member eine Registrierungsgebühr von 49€ und das Abonnement anteilig für die Anzahl der Tage zu berechnen, an denen das Vässla Bike dem Tribe Member zur Verfügung stand.

## 29. Gesamte Vereinbarung und Änderungen

Das Vässla Tribe Member erkennt an, dass der Vertrag die vollständige, endgültige und ausschließliche integrierte Vereinbarung zwischen dem Vässla Tribe Member und Vässla in Bezug auf seinen Gegenstand enthält. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform.

Vässla ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen jederzeit aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Vässla wird dem Vässla Tribe Member eine Änderung spätestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung in Textform mitteilen. Das Vässla Tribe Member kann der Änderung vor ihrem Inkrafttreten zustimmen oder ihr widersprechen. Eine Zustimmung gilt jedoch als erteilt, wenn das Vässla Tribe Member der Änderung nicht vor ihrem Inkrafttreten widersprochen hat. Vässla wird das Vässla Tribe Member darauf in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Vässla behält sich vor, das Abonnement zu kündigen, falls das Vässla Tribe Member einer Änderung dieser Vertragsbedingungen widerspricht

---

**Das Vässla Tribe Member bestätigt durch das Ankreuzen des Kästchens im Anmeldeformular und somit durch die Unterzeichnung des Abonnementplans, dass es die Bedingungen und Folgen der Vereinbarung gelesen und verstanden hat und dass sich das Vässla Tribe Member der rechtlichen und verbindlichen Wirkung der Vereinbarung voll bewusst ist.**